

ALLGEMEINE WARTUNGSBEDINGUNGEN
der ComSec Technologie GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Wartungsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt ComSec nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn ComSec in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Insoweit liegen dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis ausschließlich die vorliegen den AGB zugrunde.
- 1.2 ComSec verpflichtet sich im Rahmen des Wartungsvertrages zur Durchführung einer sachkundigen Pflege zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft im technisch erforderlichen Umfang. Bestandteil der Wartungsarbeiten sind somit die Überprüfung der bestimmungsgemäßen Funktion aller unter Wartung stehender Anlagenteile; Beobachtungen des Zustandes von Verschleißteilen; Funktionstest zur Aufrechterhaltung des ursprünglichen Qualitätsstandards; Wartungsprotokoll nach jedem Einsatz, ggf. verbunden mit einer Empfehlung über eventuell erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen. Die Wartungsarbeiten ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen System- Leistungsübersicht.
- 1.3 Nicht im Leistungsumfang der Wartung enthalten und eines gesonderten Auftrags bedürfen: Lieferung und Austausch von Verbrauchsmaterial sowie die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten.
- 1.4 Die vorliegenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichrechtlichem Sondervermögen gem. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Zeitliche Erfüllung der Wartungsarbeiten

- 2.1 Die Leistungen werden werktags von Montag bis Freitag zwischen 8⁰⁰ Uhr und 17⁰⁰ Uhr durchgeführt. Bei Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten gemäß den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen von ComSec.
- 2.2 Verzögert sich die Durchführung der Wartung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung oder durch den Eintritt von Umständen, die von ComSec nicht zu vertreten sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Wartungsleistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Instandhaltungsfrist ein. Vom Wartungsvertrag nicht abgedeckte Warte- oder Behinderungszeiten, deren Ursache nicht von ComSec zu vertreten sind, sind gegenüber dem Auftraggeber nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze von ComSec gesondert abzurechnen.

3. Mängelhaftung und sonstige Haftung

- 3.1 Wird die Wartungsleistung nicht vollständig und/oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so ist sie von ComSec unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.
- 3.2 ComSec hat alle Schäden an der Anlage, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht, unentgeltlich zu beseitigen.
- 3.3 Kommt ComSec ihrer Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt ComSec diese Nachfrist durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Wartungsgebühr verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.
- 3.4 Weitere Ansprüche des Auftraggebers bestehen nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die ComSec arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, oder soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit der Vertragszweck gefährdet wird, haftet ComSec auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 3.5 Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 3.4 gelten die gesetzlichen Fristen; sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

4. Wartungsgebühr und Zahlung

Falls nichts Abweichendes vereinbart, ist die Wartungsgebühr nach Durchführung der Wartung zur Zahlung fällig. Die Wartungsgebühr umfasst die zur Wartung benötigten Hilfsmittel, Werkzeuge und Prüfeinrichtungen sowie die anfallenden Anfahrtszeiten und –kosten. Zusätzliche Aufwendungen, die nicht mit dem Wartungsvertrag abgedeckt sind, werden gesondert berechnet. Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug unverzüglich nach Rechnungseingang zu begleichen.

5. Preisanpassung

- 5.1 Bei Tarifänderungen der Metall- und Elektroindustrie kann ComSec die Wartungsgebühr entsprechend der tariflichen Erhöhung neu festsetzen. ComSec wird den Auftraggeber rechtzeitig vor einer entsprechenden Erhöhung der Wartungsgebühr informieren.
- 5.2 Eine Erhöhung der Gebühr um mehr als 6 % (gem. Geräteaufstellung, ohne Anlagenerweiterung), berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Wartungsvertrages zum Ende des den Verhandlungen folgenden nächsten Kalendermonats.

6. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 6.1 Der Vertrag beginnt mit Abschluss des Wartungsvertrages, soweit die Vertragspartner keinen gesonderten Zeitpunkt für den Vertragsbeginn vereinbart haben. Der Vertrag gilt zunächst für 5 Jahre und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf seiner Laufzeit gekündigt wird.
- 6.2 ComSec steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Wartungsvertrages zu, wenn vom Auftraggeber oder Dritten ohne schriftliche Zustimmung von ComSec insbesondere vom Hersteller nicht freigegebene Veränderungen oder Modifizierungen an der Anlage vorgenommen werden, wenn der Auftraggeber Mängel an der Anlage nicht unverzüglich an ComSec mitteilt und beseitigen lässt, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt oder die fälligen Zahlungen trotz Mahnung nicht geleistet werden.

7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur schriftlichen Aufzeichnung aller beobachteten Fehler, Ausfälle, Beschädigungen in einem Betriebsbuch. Sollte es sich bei dem Auftraggeber nicht um den Endkunden bzw. Nutzer der Anlage handeln, verpflichtet sich der Auftraggeber die Verpflichtungen gemäß dieser Ziff. 7 dem Endkunden bzw. Anlagennutzer aufzuerlegen.
- 7.2 Der Endkunde bzw. Anlagennutzer ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen sowie die von ComSec übergebene Unterlagen für Bedienung und Service (einschließlich Software, Prüfmittel usw.) in einem für ComSec zugänglichen Raum aufzubewahren.

8. Schlussvorschriften

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen, Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftsitz von ComSec; ComSec ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

ComSec Technologie GmbH
(Stand: 08/2013)